

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herr Matthias Hoerner  
Hannoversche Straße 28 - 30

D-10115 Berlin

**per E-Mail an**

[matthias.hoerner@bmwi.bund.de](mailto:matthias.hoerner@bmwi.bund.de)

[BUERO-IVA3@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IVA3@bmwi.bund.de)

Vorstand:

Dustin Dahlmann (Vorsitz)

Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt  
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

Hamburg, 11.11.2015

**Ihre E-Mail vom 05. November 2015**

**Stellungnahme Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung**

Sehr geehrter Herr Hoerner,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

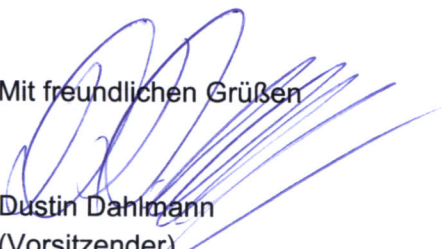
*“Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, Bearbeitungsstand: 29.10.2015”*

*“Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes”*

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben unsere Anmerkungen auszuführen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dustin Dahlmann  
(Vorsitzender)

## **Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung**

### **Stellungnahme Zusammenfassung**

Da beide Referentenentwürfe – Gesetz und Verordnung – eine ganze Reihe von Regelungen enthalten, die aus unserer Sicht dem Produkt E-Zigarette und den Marktgegebenheiten nicht gerecht werden, fassen wir hier unsere wichtigsten Einwände kurz für Sie zusammen.

Aus wirtschaftlicher, unternehmerischer Sicht, beziehen sich die Referentenentwürfe (**siehe Seite 5**) auf grundsätzlich falsche Annahmen den Markt betreffend. Konkret geht es um die Annahme des Anteils neuer Produkte (Innovationen) pro Jahr. Das BMEL geht von 8 % aus. Tatsächlich sind es mindestens 50 %. Dieser Fehler hat erhebliche Auswirkungen auf die Berechnungen der entstehenden Kosten für die notwendigen Umstellungen. In der Konsequenz, die realen Kosten voraussetzend, sind diese insbesondere von den kleinen und mittleren Unternehmen, die die Innovationen in Komfort und Sicherheit vorantreiben, nicht zu tragen. Auch die Annahmen für den Aufwand bei den Überwachungsbehörden sind damit völlig unrealistisch.

Gesetz- und Verordnungsentwurf zusammen genommen würden so nicht nur zu einem erheblichen Einbruch bei den Verkaufszahlen, sondern damit zusammenhängend auch zu kompletten Veränderung der Marktstruktur führen: Weg von einem durch kleinere und mittlere Firmen (Insolvenzen), hin zu einem von internationalen Großunternehmen (den alt eingesessenen Tabak-Konzernen) geprägten Markt. Wir gehen davon aus, dass nach dem Rückgang im Marktgeschehen dieser sich erholen wird, allerdings mit Standard-Produkten, Dominanz von Einweg-E-Zigaretten und einem deutlich verringerten Innovationstempo. Die Konsumenten werden dann die innovativen Produkte, die nicht reguliert sind, insbesondere bei Händlern aus Asien einkaufen.

Aus den Texten der Referentenentwürfe, insbesondere der Begründungen, geht hervor, dass vor allem zwei Dokumente

- **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) - wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015**
- **Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) Stellungnahme aus 2015**

die Basis bilden für die Gleichbehandlung von E- und Tabakzigaretten, von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten. **Bereits vorhandene nationale und internationale, wissenschaftliche Studien, Forschung findet keine Berücksichtigung.** Letztere widersprechen in den entscheidenden Punkten die Themen Gesundheitsrisiko sowie „Gateway-Effekt“ für Nichtraucher und v.a. Jugendliche betreffend den Papieren von BfR und DKFZ.

Eine Übersicht der entsprechenden Studien, finden Sie am Ende dieser Stellungnahme. Selbst der österreichische Verfassungsgerichtshof hat aktuell höchstrichterlich festgestellt, dass E- sowie Tabak-Zigaretten zwei komplett unterschiedliche Produkte sind und auch regulatorisch als unterschiedliche Produkte behandelt werden müssen.

## **Wir stellen fest, dass die vorliegenden Referentenentwürfe**

- 1. auf falschen Berechnungen die Kosten, den Aufwand der damit verbunden Umstellungen betreffend beruhen,**
- 2. zu erheblichen Marktumwälzungen zum alleinigen Nachteil der kleinen und mittleren Unternehmen führen würden,**
- 3. dem unkontrollierbaren Import von nicht regulierten Produkten v.a. aus Asien Vorschub leisten würden und**
- 4. auf einer völlig ungenügenden wissenschaftlichen Basis beruhen.**

## **Wir regen an,**

- 1. genau an diesen Stellen die Entwürfe nachzubessern,**
- 2. im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen wesentliche Vorschriften der Regulierungen zu überdenken,**
- 3. damit diesen Unternehmen, Rechts- sowie Innovationssicherheit zu verschaffen und**
- 4. ggf. Übergangs- und Evaluierungsfristen zu bestimmen, die die wissenschaftliche Basis in diesem noch sehr jungen Markt, für diese noch sehr jungen Produkte zu bestimmen.**

Im Detail, den einzelnen Dokumenten und Abschnitte bzw. Paragraphen zugeordnet, inklusive Begründung sowie teilweise alternativen Vorschlägen, finden Sie unsere Ausführungen im weiteren Verlauf dieses Dokumentes.

## Inhaltsverzeichnis

### Stellungnahmen zu

|                                                                                                                                       |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Begründung VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft                                                                 | 5    |
| § 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern                                                                | 6    |
| § 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern                                                               | 7    |
| § 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung                                                                                                 | 8    |
| § 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings | 9-10 |
| § 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz                                                                     | 11   |
| Anlage 2 – Verbotene Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu § 27                                         | 12   |
| § 40 Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum         | 13   |
| § 47 Übergangsregelungen                                                                                                              | 14   |

### Hinweise

|                                                      |       |
|------------------------------------------------------|-------|
| Privat-Importe von E-Zigaretten und Nachfüllbehälter | 15    |
| E-Zigarette vs Tabak-Zigarette                       | 16    |
| Studienübersicht                                     | 17-18 |
| Expertenaussagen                                     | 19-21 |

## **Stellungnahme zu Anlage:**

### **Referentenentwurf ÄndG TabakerzG Stand 4.11.15.docx - Seite 11-13**

#### **Begründung VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

*“Für die Schätzung der Fallzahlen wurde der Bericht vom Beratungsunternehmen PwC (PricewaterhouseCoopers), den dieses im Auftrag der Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. (ein Verein zur Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Tabakwirtschaft gegenüber Politik, Wirtschaft und Medien) erstellt hat, zu Grunde gelegt. Durch § 23 Tabakerzeugnisverordnung werden für elektronische Zigaretten erstmals Mitteilungspflichten eingeführt. Der Aufwand für die erstmalige Erfassung der Mitteilungspflichten für nikotinfreie Erzeugnisse wird auf 503.200,- Euro geschätzt. Unter der Annahme, dass es eine jährliche Änderungsquote von 8 Prozent gibt, die zu Neu- bzw. Änderungsmeldungen führt, ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.254,- Euro.”*

#### **Begründung:**

In der oben zitierten Begründung des Referentenentwurfs des BMEL wurde für den berechneten Erfüllungsaufwand der Wirtschaftsteilnehmer sowie der Regulierungsbehörden ein Bericht des Beratungsunternehmens PricewaterhouseCoopers (PwC) herangezogen. Dieser Bericht wurde im Auftrag der Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. erstellt. Die hierin genannte jährliche Änderungsquote i.H.v. 8% bei E-Zigaretten spiegelt keineswegs eine realistische Maßzahl, bezogen auf die Gesamtheit aller am Markt befindlichen elektronischen Zigaretten, wieder, sondern scheint lediglich die Änderungsquote im Hinblick auf Einweg-E-Zigaretten der Tabakindustrie abzubilden.

Bei so genannten wiederbefüllbaren E-Zigaretten, welche durchaus den Großteil aller am Markt befindlichen E-Zigaretten einnehmen und vorwiegend von kleinen und mittelständigen Unternehmen vertrieben werden, beläuft sich die Änderungsquote bereits nach einer kurzfristigen Analyse der entsprechenden Unternehmensdaten hingegen auf ca. 50-80%.

Aufgrund der im Referentenentwurf geforderten weitreichenden Regulierungen, sowie Melde- und Kennzeichnungspflichten muss der Erfüllungsaufwand dieser von der klassischen Tabakwirtschaft unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer daher mit einem Faktor 6-10 multipliziert werden. Dies erzeugt einen laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand aus Neu- bzw. Änderungsmeldungen i.H.v. mindestens 37.000 – 62.000 €, sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten von mindestens 10.000-18.000 €. Dies führt unweigerlich zu einer wirtschaftlich untragbaren finanziellen Belastung nahezu aller kleinen und mittelständigen Marktteilnehmer. Weiterhin wird auch der Erfüllungsaufwand für die Regulierungsbehörden mindestens um den Faktor 6-10 entsprechend steigen.

## **Stellungnahme zu § 13**

### **Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern**

#### **Absatz 1 - Punkt 3**

*“bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.”*

#### **Begründung:**

Nach unserem Verständnis bedeutet *“kein Risiko”* - null Risiko für ausnahmslos jedermann. Diese Anforderung wäre kaum durchführbar und ist nicht einmal bei *“harmlosen”* Lebensmitteln zu gewährleisten. So kann z.B. der Verzehr von Erdnüssen bei einigen Menschen allergische Reaktionen auslösen und somit für diese Personen ein erhebliches Risiko darstellen.

Durch zahlreiche Allergien und Unverträglichkeiten (Laktose-, Fructose-Intoleranzen, Gluten u.s.w) kann kaum ein Lebensmittel diesen Anforderungen standhalten und diese werden auch nicht gestellt. Auch können an sich völlig harmlose und zum Leben notwendige Stoffe (Zucker oder Salz) sogar in Nahrungsmitteln ein hohes Risiko darstellen (Diabetes, Nierenschäden).

#### **Vorschlag:**

*“bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein **ERHÖHTES** Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen (ausgenommen Nikotin).”*

## Stellungnahme zu § 14

### Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

#### Absatz 3

*“Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen.”*

#### Begründung:

Diese Formulierung ist sehr unkonkret und stellt aus unserer Sicht kaum machbare Anforderungen an die E-Zigaretten-Branche dar. Grundsätzlich ist jedes elektronische Gerät nicht vor Manipulationen geschützt, vor allem dann nicht, wenn der Nutzer seine E-Zigarette öffnen muss, um Reinigungen vorzunehmen oder Verdämpferköpfe (Verschleißteile) zu wechseln.

Zudem gibt es zur Zeit keine technische Lösung, um bei nicht sachgerechter Befüllung ein Überlaufen zu verhindern und so eine auslauffreie Nachfüllung zu garantieren.

Wir fragen uns auch, wie eine bruchsihere E-Zigarette aussehen soll, es handelt sich um ein elektronisches Gerät mit einem Computer-Chip und Batterie – natürlich kann es zu Beschädigungen kommen, wenn es aus einer bestimmten Höhe auf harten Boden fällt.

Diese Formulierungen sind unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die E-Zigaretten und stellt die Branche vor unüberschaubaren Entwicklungskosten.

#### Vorschlag:

***“Elektronische Zigaretten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Sie unter sachgemäßer Verwendung nicht auslaufen und auslaufsicher nachgefüllt werden können. Nachfüllbehälter müssen auslaufsicher sein und über eine Kindersicherung verfügen.”***

## Stellungnahme zu § 18

### Verbote zum Schutz vor Täuschung

Absatz 2 - Punkt 2

*“wenn der Eindruck erweckt wird, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauches abziele”*

Absatz 4

*“Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.”*

#### Begründung:

E-Zigaretten sind sicherlich nicht gesund, aber eben wesentlich weniger schädlich als Tabak-Zigaretten. Diese Feststellung wird inzwischen von vielen Studien belegt (siehe Seite 15, E-Zigarette vs. Tabak-Zigarette).

Auch das Deutsche Krebsforschungszentrum teilt diese Meinung:

**„...die elektrische Zigarette im Vergleich natürlich zu jeder normalen traditionellen Tabakzigarette ist in der Tat viel viel weniger gefährlich. Das können wir mit Sicherheit sagen.“** Deutsches Krebsforschungszentrum, Dr. Martina Pötschke-Langer am 12. März 2012 im Fernsehstudio: Fernsehbeitrag des Gesundheitsmagazins Telemed des Senders Rhein-Neckar-Fernsehen. YT Videoausschnitt

Wir verstehen nicht, warum man die E-Zigarette in Absatz 2 Punkt 2 mit aufnimmt. Ausschließlich die großen Tabak-Konzerne werden daran Gefallen finden. Die E-Zigarette ist in der Vergangenheit so erfolgreich gewesen, weil viele Raucher sich den Nikotinkonsum nicht abgewöhnen können (oder wollen) und deshalb auf eine wesentlich weniger schädliche Alternative umgestiegen sind. **Wenn man nun nicht mehr auf die unterschiedlichen Schädlichkeiten zwischen E-Zigarette und Tabak-Zigarette hinweisen darf, ergibt sich für den Raucher kein Anlass mehr auf eine E-Zigarette zu wechseln.** So werden viel mehr Raucher bei der Tabak-Zigarette verbleiben und das ist in Anbetracht von jährlich mehr als 110.000 Toten in Deutschland, die durch die Folgen des Tabak-Rauchens vorzeitig sterben sowie enorm hohen Ausgaben im Gesundheitswesen, unverantwortlich. **Die Gleichsetzung per Gesetz von E-Zigaretten und Tabakzigaretten ist daher sachlich ungerechtfertigt, unethisch und steht im Widerspruch zu verantwortungsvoller Gesundheitspolitik.**

Zwischen den einzelnen Tabakprodukten (mit oder ohne Zusatzstoffe, light oder medium) mag diese Einschränkung sinnvoll sein, denn ein signifikanter Unterschied in der Schädlichkeit besteht hierbei nicht. Bei der E-Zigarette handelt es sich aber um ein im Ganzen anderes Produkt, mit einer sehr wohl signifikanten Reduzierung der Schädlichkeit. Dieses wichtigste Argument für die E-Zigarette möchten wir in Zukunft nicht verschweigen müssen. Selbst der österreichische Verfassungsgerichtshof hat aktuell höchstrichterlich festgestellt, dass E- sowie Tabakzigaretten zwei komplett unterschiedliche Produkte sind und auch regulatorisch als unterschiedliche Produkte behandelt werden müssen.

#### Vorschlag Absatz 4:

***“Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme von Absatz 2, Punkt 2. und der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.”***

## **Stellungnahme zu § 19**

### **Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings**

#### **Absatz 2**

*“Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben.“*

#### **Absatz 3**

*“Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.“*

#### **im Zusammenhang mit § 2 Sonstige Begriffsbestimmungen**

*“Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern,”*

#### **Begründung:**

Die E-Zigarette ist nicht besonders stark im POS-Bereich, also in den Ladengeschäften verbreitet. Findet man an jeder Tankstelle ein Sortiment von 60 - 100 verschiedenen Tabakprodukten, so wird meistens die E-Zigarette gar nicht geführt. Im Gegensatz dazu ist der Weg zur nächsten Verkaufsstelle für Tabak-Zigaretten nie weit entfernt. Der Verbreitungsgrad zwischen diesen beiden Produkten im Einzelhandel ist nicht vergleichbar.

Der Haupt-Vertriebskanal für die E-Zigarette ist oft das Internet. Es sind meistens Internet-Shops, welche ausschließlich E-Zigaretten und Zubehör anbieten. Im Gegensatz dazu wird die Tabak-Zigarette im Internet fast gar nicht vertrieben.

Da Werbung sich gemäß der Definition aus §2 nicht nur auf die Gewinnung neuer Kunden beschränkt (z.B. Bannerwerbung auf Webseiten Dritter), sondern kommerzielle Kommunikation im Allgemeinen beinhaltet, werden auch die E-Zigaretten-Shops selbst diesen starken Beschränkungen unterliegen. Der Betreiber eines E-Zigaretten-Shops im Internet kann also seine Ware nicht mehr in irgendeiner Art und Weise verkaufsfördernd präsentieren, sondern muss sich in Zukunft auf eine rein technische Beschreibung ohne Produktbewertungen, Empfehlungen etc. beschränken.

Laut unserer Rechtsberatung wären nicht einmal mehr Produktbewertungen von anderen Kunden erlaubt und das obwohl es sich um ein technisches Produkt handelt und gerade die Kundenbewertungen bisher den maßgeblichen Einfluss darauf haben, welche E-Zigarette gekauft wird und welche nicht. Diese Beschränkung geht also auch gegen die Interessen des Konsumenten bei seiner Kaufentscheidung.

Auf dem virtuellen Verkaufsort Online-Shop wird es also zu deutlichen Einschränkungen kommen. Im Gegensatz dazu kann in den Ladengeschäften (wie Kiosk und Tankstellen), in welchen die Tabak-Konzerne stark dominieren, weiterhin mit Aufstellern und Displays geworben werden. Hier gibt es nämlich keinerlei Beschränkungen im Referentenentwurf. Wir sehen daher die E-Zigarette auch hier im deutlichen Nachteil zur Tabak-Zigarette.

## **Vorschlag Abs 3.:**

***“Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft mit Ausnahme für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter entsprechend.”***

oder hilfsweise:

***“Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft mit Ausnahme für virtuelle Verkaufsorte (Online-Shops) von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern entsprechend.”***

## **Stellungnahme zu § 22**

### **Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz**

#### **Absatz 1 - Punkt 1**

*“ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Inland und in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, vorgeschriebene Mindestalter hat, und...”*

#### **Begründung:**

Ein Altersüberprüfungssystem bei grenzüberschreitendem Fernabsatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verwenden, erscheint zwar sinnvoll, könnte aber deutsche E-Zigaretten Händler benachteiligen. Die Art und Weise der Durchführung der Altersprüfung kann im Wettbewerb entscheidend sein. So kann es sein, dass den deutschen Händlern hier strengere Maßnahmen auferlegt werden, als die im betreffenden EU-Land ansässigen Händler selbst durchführen.

#### **Vorschlag:**

***“das Mindestalter des bestellenden Verbrauchers in der Art und Weise zu überprüfen, wie es in dem anderen Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, vorgeschrieben ist”***

## **Stellungnahme zu Anlage 2**

### **Verbotene Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern"**

#### **Inhaltsstoffe:**

*"d) folgende Aromastoffe: Menthol (CAS-Nr. 1490-04-6), (-)-Menthol (CAS-Nr. 2216-51-5), (+)-Menthol (CAS-Nr. 15356-60-2), Menthon (CAS-Nr. 89-80-5), (-)-Menthon (CAS-Nr. 14073-97-3), (+)-Menthon (CAS-Nr. 3391-87-5), L-Carvon (CAS-Nr. 6485-40-2) 1,8- Cineol (Eukalyptol) (CAS-Nr. 470-82-6), "*

#### **Begründung:**

Menthol ist in der Verwendung von E-Zigaretten ein sehr wichtiger und beliebter Aromastoff. Dieser ist nicht zu verwechseln bzw. gleichzusetzen mit der Verwendung von Menthol in Tabak-Zigaretten.

Bei der Tabak-Zigarette hat Menthol eine leicht kühlende und anästhetische Wirkung. Dadurch kann der Tabakrauch tiefer inhaliert werden, ohne dass ein Hustenreiz ausgelöst wird. Somit wird ein verfälschtes Gefühl beim Rauchen verursacht.

In E-Zigaretten wird Menthol in vielen Geschmacksrichtungen verwendet. Auch in jenen, die überhaupt nicht nach Menthol schmecken. Das liegt daran, dass das in E-Zigaretten verwendete Propylenglycol einen süßen Geschmack hat. Um beispielsweise einen Tabak-Geschmack in E-Zigaretten nachzustellen ist es erforderlich, dass dieser süßliche Geschmack ausgeglichen wird. Für diese Kompensation nutzt man Menthol. Deshalb ist es für E-Zigaretten-Liquid äußerst wichtig, dass Menthol weiterhin verwendet werden kann. Außerdem liegen uns keine Erkenntnisse vor, die aussagen, dass Menthol in einem Verdampfungsprozess die Gesundheit belasten könnte. Desweiteren hat Menthol im E-Zigaretten-Liquid (im Gegensatz zur Tabak-Zigarette) nicht die Funktion gesundheitliche Schäden zu verschleiern.

**Vorschlag: Menthol aus der Liste der verbotenen Inhaltsstoffe für E-Zigaretten löschen**

## **Stellungnahme zu § 40**

### **Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

#### **Absatz 1**

*“Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen.”*

#### **Begründung:**

Dieser Absatz ermöglicht das Unterlaufen von deutschen Regulierungen. Hierbei wird die gesamte Regelung ad absurdum geführt, da eine Einfuhr auch von nicht gesetzeskonformen Produkten aus dem EU-Ausland ermöglicht wird. Es ist z.B. zu erwarten das andere EU-Länder nicht so strenge Regelungen bezüglich der verbotenen Inhaltstoffe erlassen. Dies bedeutet gegenüber den deutschen Unternehmen eine Benachteiligung im Wettbewerb.

#### **Vorschlag:**

***“nur wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.”***

## **Stellungnahme zu § 47 Übergangsregelungen**

### **Absatz 2**

*„Elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 20. Mai 2017 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.“*

### **Begründung:**

Die E-Zigaretten-Branche besteht zum großen Teil aus Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen mit unter 50 Mitarbeitern, sowie Start-Ups. Diese neuen gesetzlichen Vorschriften betreffen jedes Detail der E-Zigarette und Nachfüllbehältern (Warnhinweise, Werbung, verwendete Inhaltstoffe, Bauart der E-Zigarette, etc.). Außerdem müssen die Unternehmen sehr viele bürokratische Hürden überwinden und sich komplett neu strukturieren. Seit 2007 werden E-Zigaretten vertrieben und waren bisher überhaupt keinen Regelungen ausgesetzt. Nun kommen alle einschneidenden Regelungen im selben Moment.

Ein Inkrafttreten in nur einem Jahr und eine Übergangsfrist von nur 6 Monaten ist für unsere Branche nicht realisierbar. Wir bitten deshalb um eine Verlängerung dieser Frist.

### **Vorschlag:**

*„Elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die vor dem 20. Mai 2017 hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.“*

## Privat-Importe von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern

Die Mitglieder des BfTG beobachten immer stärker den Trend, dass viele Konsumenten E-Zigaretten und Nachfüllbehälter aus Drittstaaten (überwiegend aus China und den USA), einführen. Einige chinesische Online-Shops liefern die Waren oftmals binnen 48h – die Versandkosten sind mittlerweile überschaubar.

**Diese im außereuropäischen Ausland erworbenen E-Zigaretten und Nachfüllbehälter unterliegen natürlich in Bezug auf Inhaltstoffe, Produktqualität etc. keinerlei Kontrollen oder Beschränkungen.** Weiterhin bestehen für den chinesischen Internet-Shop keine Einschränkungen in Bezug auf Werbung etc.. Teilweise sind die Produkte äußerst schlecht verarbeitet und die Inhaltstoffe unbekannt. In China gibt es zudem viele unseriöse Hersteller von E-Zigaretten-Liquids, bei denen nicht einmal ausreichende Hygiene gewährleistet ist.

**Wir warnen daher dringend vor diesen Importen von Endverbrauchern und sind in großer Sorge, dass sich diese Problematik nach der Umsetzung der TPD2 noch verschärfen wird.**

Die deutschen Importeure arbeiten natürlich schon jetzt sehr gewissenhaft und wählen ihre Importe sorgfältig aus. Durch die Umsetzung der TPD2 wird eine Vielzahl von Verpflichtungen hinzukommen. Diese Verpflichtungen werden sich natürlich auch auf die Preise von E-Zigaretten bei deutschen Händlern auswirken. Somit wird der Privat-Import noch attraktiver, da der Konsument die E-Zigarette oder das Liquid wesentlich günstiger z.B. in China erwerben kann.

Des weiteren können möglicherweise Wunsch-Geräte des Konsumenten nicht mehr in Deutschland verkauft werden, da Sie den neuen Richtlinien nicht mehr entsprechen. Er kann diese aber problemlos aus einem Drittland importieren.

Außerdem müssen deutsche Importeure ein halbes Jahr vor dem erstmaligen Verkauf eine E-Zigarette registrieren (z.B. beliebte US-Modelle). In dieser Zeit kann sich der interessierte Konsument das Produkt aber bereits über ein Drittland beziehen.

Das spricht sehr dafür, dass sich die Beliebtheit von privaten Importen noch weiter verstärken wird. **Bislang werden diese Importe von den Zollbehörden nicht aufgehalten, sondern ohne Prüfung an den Verbraucher abgegeben.**

Für die ernsthafte Durchsetzung der Richtlinie, zum Schutz vor möglichen Gesundheitsrisiken in der Bevölkerung und auch aus Jugendschutzgründen ist es deshalb erforderlich, diese privaten Importe zu stoppen!

### Vorschlag:

**Es ist nur registrierten Unternehmen vorbehalten E-Zigaretten und Nachfüllbehälter in Deutschland einzuführen. Hierbei müsste noch unterschieden werden, ob ein Reisender in einem Drittland eine E-Zigarette erworben hat oder ob diese in einem Drittland bestellt und so eingeführt wurde.**

## E-Zigarette vs Tabak-Zigarette

### Die Tabak-Zigarette

In Deutschland rauchen laut der "Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1)" ca. 30 Prozent der Erwachsenen, das entspricht ungefähr 20 Millionen Menschen.

Zwar ist die Anzahl der Raucher in den letzten Jahren leicht zurückgegangen, trotzdem gibt es eine feste Basis an Rauchern in hoher Anzahl, die sich den Konsum nicht abgewöhnen wollen oder können.

Beim Rauchen einer Tabak-Zigarette entstehen durch die Verbrennung ca. 5.300 Substanzen, von diesen mindestens 250 giftig oder krebserzeugend sind. 110.000 Menschen sterben in Deutschland jährlich vorzeitig an den Folgen des Rauchens.

Die direkten und indirekten Kosten, die durch tabakbedingte Krankheiten und Todesfälle entstehen, werden auf bis zu 79 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt (Quelle: DKFZ, Die Kosten des Rauchens in Deutschland 2015). Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Tabaksteuer (2014) von ca. 14,26 Milliarden Euro. Dies steht in keinem Verhältnis und stellt einen immensen volkswirtschaftlichen Schaden dar.

### Die E-Zigarette

Bei der Nutzung der E-Zigarette findet keine Verbrennung statt. Es handelt sich hierbei um Verdampfung. Diese Tatsache ist der entscheidende Grund, weshalb die E-Zigarette wesentlich weniger schädlich ist als die Tabak-Zigarette, denn die Ursache für die hohe Anzahl an gesundheitsschädlichen Substanzen bei der Tabak-Zigarette ist die Verbrennung.

Die E-Zigarette ist somit nicht nur gesundheitspolitisch die bessere Alternative, sondern auch finanzpolitisch.

Dennoch ist die E-Zigarette kein unbedenkliches Produkt. Das DKFZ und das BfGA warnen regelmäßig vor der Verwendung der E-Zigarette. Diese Warnungen sind zu Recht, aber leider wird in diesen Warnungen nie der Vergleich zur Tabak-Zigarette vorgenommen. Somit denken viele Verbraucher, dass die E-Zigarette genauso schädlich ist, wie die Tabak-Zigarette. Diese Aussage ist falsch und wird durch die im folgenden aufgeführten Studien widerlegt.

#### Quellen:

Direkte und indirekte Krankheitskosten durch Rauchen: Neubauer, S.; Welte, R.; Beiche, A. et al. (2006): Mortality, morbidity and costs attributable to smoking in Germany: update and a 10-year comparison. Tobacco Control 15: 464-471.

Tabakdaten aus dem Jahrbuch Sucht 2013: <http://www.dhs.de/datenfakten/tabak.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2013): Der Tabakkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2012. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Verbreitung des Rauchens in der Erwachsenenbevölkerung in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). Robert Koch Institut: <http://edoc.rki.de/oa/articles/reOZq3ixOGRrQ/PDF/228PlqRb1pJAU.pdf>

Ergebnisse des Mikrozensus 2005 für „Haushalte, Familien und

Gesundheit" [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2006/Mikrozensus/Pressebrochure.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2006/Mikrozensus/Pressebrochure.pdf?__blob=publicationFile)

## Studienübersicht

### Public Health England

Die am 19. August 2015 veröffentlichte Studie „E-cigarettes: an evidence update“ im Auftrag von Public Health England (PHE) kommt zu folgendem Ergebnis:

- E-Zigaretten sind etwa 95% weniger gesundheitsschädlich als Tabak.
- Es gibt bisher keinen Beweis dafür, dass E-Zigaretten Kinder oder Nichtraucher zum Rauchen verleiten.
- Der Bericht zeigt, dass es sich bei den 2,6 Millionen Erwachsenen, die E-Zigaretten in Großbritannien konsumieren, fast ausschließlich um aktuelle oder ehemalige Raucher handelt.
- E-Zigaretten haben das Potential, Rauchern dabei zu helfen, mit dem Rauchen aufzuhören.

Die Forscher kommen zu dem Fazit:

E-Zigaretten seien nicht absolut unschädlich. Aber im Vergleich zur Tabakzigarette seien die Schadstoffe sehr gering, so die Forscher. In Großbritannien gibt es aktuell 2,6 Millionen Dampfer – so heißen jene, die zur E-Zigarette greifen – und jährlich 80.000 Todesfälle, die auf Tabakkonsum zurückgehen. Bei einem Umstieg jener Raucher auf die E-Zigarette, könnten die Risiken deutlich reduziert werden.

Quelle:

<https://www.gov.uk/government/news/e-cigarettes-around-95-less-harmful-than-tobacco-estimated-es-landmark-review>

### Gutachten über die Pharmakologie und Toxikologie einer E-Zigarette zur Raucherentwöhnung:

**Univ.-Prof. Dr. Bernd Mayer vom Grazer Institut für Pharmakologie und Toxikologie**

Der Experte stellt basierend auf seinen Untersuchungen fest:

*“Wie bei anderen Nikotinsubstitutionspräparaten beschränkt sich die Toxizität der ‘Elektrischen Zigarette’ auf die Wirkungen von Nikotin. Da kein Verbrennungsprozess stattfindet, entfällt die Belastung mit sonstigen im Tabakrauch enthaltenen toxischen und vor allem kanzerogenen Fremdstoffen. Das Gesundheitsrisiko ist daher wesentlich niedriger als beim Konsum von Tabakwaren. Abgesehen vom Nikotingehalt ist die ‘Elektrische Zigarette’ als toxikologisch unbedenklich zu bewerten.”*

Quelle: <http://www.aerzteinitiative.at/RuyanGutachten.pdf>

## **Fraunhofer-Institut für Holzforschung - Wilhelm-Klauditz-Institut WKI:**

### **Emission aus elektronischen Zigaretten**

*„Generell waren die Emissionen der elektronischen Zigarette geringer als die der klassischen Tabakzigarette. Bei der elektronischen Zigarette erfolgt die Freisetzung von Substanzen in die Raumluft praktisch nur über das Atemgas des Konsumenten. [...] Eine Freisetzung von Formaldehyd konnte bei der Verwendung der e-Zigarette nicht nachgewiesen werden.“*

[http://www.wki.fraunhofer.de/de/leistung/maic/projekte/emission\\_e-zigaretten.html](http://www.wki.fraunhofer.de/de/leistung/maic/projekte/emission_e-zigaretten.html)

### **Comparison of select analytes in aerosol from e-cigarettes with smoke from conventional cigarettes and with ambient air**

Rana Tayyarah und Gerald A. Long 2014

*“Der Dampf von E-Zigaretten enthält bei bestimmungsgemäßem Gebrauch im Vergleich zur Tabakzigarette eine vernachlässigbare Menge, teilweise unter der Nachweisgrenze, an “schädlichen Substanzen” bzw. möglicherweise krebserregenden Stoffen, welche in vergleichbarer Menge auch in der reinen Atemluft (auch der Mensch produziert Formaldehyd) bzw. sogar in der normalen Umgebungsluft vorhanden sind.”*

Quelle: <http://vapestudies.yannic.be/wp-content/uploads/2015/02/Lorillard.pdf> .

## Expertenaussagen

### **Belgischer Gesundheitsrat bewertet E-Zigarette neu**

40 Gesundheitsexperten des Conseil supérieur ändern nach einer Neubewertung des Produkts E-Zigarette Ihre Meinung, es wurden 200 Studien ausgewertet:

*"Seit dem letzten Urteil vor zwei Jahren seien rund 200 neue Studien zu dem Thema erschienen. Das Ergebnis sei eindeutig. Die E-Zigarette helfe beim Rauchstopp. Es dürfe nicht sein, dass es schwerer ist, E-Zigaretten zu finden, als herkömmliche Tabakzigaretten."*

Quelle: <http://www.tageblatt.lu/nachrichten/story/13326706>

### **Brief: Wissenschaftliche Fehler in der Tabakprodukterichtlinie vom 16. Januar 2014**

Um die Aufmerksamkeit der EU-Kommission und EU-Parlamentsangehörige auf eine Reihe von wissenschaftlichen Fehlern in der vorgeschlagenen Tabakprodukterichtlinie zu lenken, hat am 16. Januar 2014 eine Gruppe herausragender Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tabak- und E-Zigaretten, nachfolgenden Brief an den EU-Kommissar Tonio Borg und an diverse Europaabgeordnete geschickt. Die Bedenken der Wissenschaftler umfassten neben grundsätzlichen Fehlern, weiterhin Fehlinterpretationen und den Missbrauch von Daten von einzelnen Studien.

In diesen an die EU-Kommission und an EU Parlamentsangehörige steht im Fazit:

*„E-Zigaretten erleichtern einen Rauchstopp und statt einen Einstieg ins Rauchen zu bieten, führen sie nachweislich eher weg von den Tabakzigaretten....“*

*„...Bei vernünftig geregelter Verwendung haben E-Zigaretten das Potential zum Hilfsmittel für den Ausstieg aus dem Rauchen von Tabakzigaretten, so dass hierdurch Millionen von Menschenleben gerettet werden könnten.“*

Weiterhin wird im Bezug auf einige Vorgaben der der TPD2 Stellung genommen:

*„... diese regulative Maßnahme, zusammen mit manchen anderen, den Herstellern ungleich schädlicherer Tabakerzeugnisse einen Marktvorteil verschaffen würde.“*

Unterschrieben ist der Brief von einer Reihe unabhängiger führender Wissenschaftler auf diesem Gebiet, u.a. von:

Professor Jean-François Etter - PhD, Genève, Switzerland.

Dr. Konstantinos Farsalinos - MD, Athens, Greece

Professor Peter Hajek, PhD - Queen Mary University of London, London, UK.

Dr. Karl Fagerström, PhD - Vaxholm, Sweden.

## **Dartsch Scientific: Institut für zellbiologische Untersuchungen**

Zu dem Aerosol liegt u.a. ein Testbericht des Dartsch Instituts vor, der die Wirkung von Tabakrauch und Dampf der E-Zigarette auf menschliche Lungenzellen verglichen hat:

Das Institut kommt zu dem Ergebnis, dass während *„das Rauchen einer einzigen Tabakzigarette zu einer ausgeprägten akuttoxischen Wirkung im Testsystem mit humanen Lungenzellen innerhalb von nur 24 Stunden führt“*, die so genannten E-Liquids *„im gleichen getesteten Konzentrationsbereich keine akuttoxischen Wirkungen an den Zellen zur Folge hat.“*

Quelle: [https://www.happy-liquid.com/pdf/studien/langzeit/Testbericht\\_Langzeitexposition.pdf](https://www.happy-liquid.com/pdf/studien/langzeit/Testbericht_Langzeitexposition.pdf)

## **Bundesinstitut für Verbraucherschutz**

Das Bundesinstitut für Verbraucherschutz bewertete den Inhaltsstoff Propylenglykol bereits 1997 als „toxikologisch praktisch unbedenklich“

Quelle: [http://www.bfr.bund.de/cm/350/aerztliche\\_mitteilungen\\_bei\\_vergiftungen\\_1997.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/aerztliche_mitteilungen_bei_vergiftungen_1997.pdf)

## **Dr. med. Martina Pötschke-Langer**

Leiterin der Stabsstelle Krebsprävention im Deutschen Krebsforschungszentrum und des WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle

*„...gegen die normale Zigarette, die eine solche Giftlast darstellt, stellt eine E-Zigarette ein vergleichsweise harmloses Produkt dar.“*

*“Es wird [bei der e-Zigarette] kein Tabak verbrannt. Es ist in dem Dampf von e-Zigaretten weder Teer, Kohlenmonoxid oder auch zahlreiche andere Kanzerogene enthalten, die aus dem Rauch einer herkömmlichen Zigarette ja dieses hochgefährliche Giftgemisch machen.“*

*“Es ist ethisch nicht vertretbar, Konsumenten das geringere Risiko rauchloser Tabakprodukte im Vergleich zum Rauchen zu verschweigen.“*

*„Das Aerosol von E-Zigaretten enthält weniger Schadstoffe als Tabakrauch, ist aber nicht schadstofffrei. Studien zu möglichen Gesundheitsschäden insbesondere infolge einer langfristigen Nutzung fehlen. Ein Nutzen in der Tabakentwöhnung ist möglich, aber nicht nachgewiesen.“ (Tabakatlas 2015 - S.13).*

*“Für Raucher ist davon auszugehen, dass E-Zigaretten weniger schädlich sind als Zigaretten – allerdings nur, wenn der Raucher vollständig auf Tabakzigaretten verzichtet; die gleichzeitige Verwendung von E-Zigaretten und Tabakzigaretten bringt keinen nennenswerten gesundheitlichen Vorteil.“ (Tabakatlas 2015 - S.19).*

Quelle: Dr. Martina Pötschke-Langer (DKFZ), Deutschlandradio Kultur, Radiofeuilleton Wissenschaft und Technik, 22.01.2012 um 11:05 Uhr

Tabakatlas Deutschland 2009, Tabakatlas Deutschland 2015, herausgegeben vom DKFZ, verantwortlich für den Inhalt: Dr. Martina Pötschke-Langer,

[http://www.thoraxklinik-heidelberg.de/fileadmin/ohne\\_Kippe/Tabakatlas\\_2009.pdf](http://www.thoraxklinik-heidelberg.de/fileadmin/ohne_Kippe/Tabakatlas_2009.pdf)

<https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-2015-final-web-dp-small.pdf>

**Dr. Tobias Schripp, Atemluftanalyse-Experte beim Fraunhofer Institut**

*„Es gab die Theorie, dass Formaldehyd durch die Vernebelung entstehen könnte. Durch einen ‚Verbrennungsprozess‘ sozusagen, der an der Heizwendel stattfindet. Dies konnten wir nicht nachweisen. Wir haben kein Formaldehyd bei unserer Analytik gefunden. Und das ist natürlich ein wesentlicher Unterschied zur normalen Tabakzigarette, die selbst sehr viel Formaldehyd durch den Verbrennungsprozess freisetzt.“*

*„Beispielsweise war die Propylenglykol-Konzentration in der Kammer bei der normalen Tabakzigarette größer als bei der Benutzung der eZigarette. Also in unserer Studie haben wir das Propylenglycol im Bereich von einem Mikrogramm pro Kubikmeter gefunden, während also etwas das Hundertfache in der normalen Tabakzigarette der Fall war.“*

Quelle: Dr. Tobias Schripp, Atemluftanalyse-Experte beim Fraunhofer Insitut im Deutschlandradio Kultur, Elektronische Zigaretten auf dem Prüfstand von Michael Engel 27.01.2013